

Wichtige Hinweise zu Ihrem Antrag auf Weiterbewilligung

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (z.B. Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Sollten Sie die angeforderten Nachweise/Unterlagen nicht oder nicht vollständig beibringen, kann dies dazu führen, dass die Leistungen nicht oder nur teilweise gezahlt werden können.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, Aufforderungen zur persönlichen Vorsprache im Jobcenter oder gegebenenfalls bei dem amtsärztlichen und psychologischen Dienst nachzukommen.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und in den persönlichen Verhältnissen aller mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind. Dies ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Nur mit Ihrer Mitwirkung können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen möglichst vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Achten Sie bitte immer auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, die Änderung anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet. In Bezug auf den hier gestellten Antrag auf Weiterbewilligung bedeutet dies auch, dass alle bisher bei Ihrer Leistungsgewährung noch nicht berücksichtigten, leistungsrelevanten Gegebenheiten als Veränderung mitzuteilen sind. Änderungen im hier beschriebenen Sinn, die nach Antragsstellung eintreten, sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn...

- Sie oder eine Person im Haushalt eine berufliche Tätigkeit (auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger), eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen.
- Sie oder eine Person im Haushalt eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen oder Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erzielen.
- Sie oder eine Person im Haushalt sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie z. B. aus Vermietung/Verpachtung, Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, vom Arbeitgeber bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung, Steuerrückzahlungen, Dividenden, etc. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis).
- Sie als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Haushalt arbeitsunfähig erkranken und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen.

- Sie oder eine Person im Haushalt einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben (z.B. Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Renten, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen nach dem BAföG, etc.).
- sich Vermögensveränderungen (z.B. Haus- und Grundbesitz, Bankguthaben, Lebensversicherungen) ergeben.
- sich Grundmiete, und/oder Nebenkostenvorauszahlungen (einschl. Wasser und Abwasser) und/oder Heizkostenvorauszahlungen ändern. Bitte legen Sie grundsätzlich die jeweiligen Jahresabrechnungen umgehend vor.
- Sie oder eine Person im Haushalt gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des zuständigen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen ist. Eine unterbliebene Zusicherung kann dazu führen, dass die Übernahme der Kautions- oder der laufenden Unterkunftskosten (ggf. teilweise) abgelehnt wird.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen oder jemand den Haushalt verlässt.
- Sie oder eine Person Ihres Haushaltes Urlaub machen möchten. Bitte beachten Sie hier insbesondere, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, wenn Sie, Ihr/e Partner/in oder Kinder sich ohne vorherige Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners/der persönlichen Ansprechpartnerin außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches gemäß Erreichbarkeitsanordnung (EAO) aufhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt in einer stationären Einrichtung (auch nur vorübergehend) untergebracht werden (z.B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung oder andere Einrichtungen z. B. der Jugendhilfe oder Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten). Einem Aufenthalt in einer Einrichtung ist die Inhaftierung – auch die Untersuchungshaft – gleichgestellt.
- Sie oder eine Person im Haushalt heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet.
- Ihr Aufenthaltstitel oder der einer Person im Haushalt geändert, zurückgenommen oder verlängert worden ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten muss mit einer Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerechnet werden.

Wegen unvollständiger und unwahrer Angaben kann eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)). Zu Unrecht erhaltene Leistungen müssen in diesem Fall erstattet werden.

Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 63 Abs.1 Nr.6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)).